

gung des Rächens. Er baut auf diese Urkunde seine ganze Theorie von einem „Tillendorfkurs gegen Schwyz“ auf und sagt, der Herzog und Tillendorf behandelten die freien Schwyzer demonstrativ als „verachtete Habsburgerbauern“¹⁾. „Tillendorf sprach sie in herausforderndem Ton als österreichische Untertanen an.“ Er geht noch weiter, indem er sagt, daß nach der Waffentat von Besançon Tillendorf „den Talleuten seinen Haß erst recht kund“ gab²⁾. „Hatte er vorher die Schwyzer als habsburgische Hausuntertanen angesprochen, so verhöhnnte er nunmehr ihre persönliche Standesehre als Freie.“³⁾ Nicht genug mit dieser, nicht weiter belegten Herausforderung läßt K. M. den Tillendorfer nun in gleicher Weise gegen die Urner losgehen.

„Der gleiche habsburgische Oberbeamte, der seine Weisungen nach Schwyz sandte, hatte nach rudolfinischer Praxis, auch dem anstoßenden Reichsgebiet, dem Land Uri zu befehlen.“⁴⁾ „Als die habsburgischen Beamten wußten, daß König Rudolfs Leben nur noch nach Tagen zählte, begab sich der Obervogt auf Kiburg, der schwäbische Ritter Tillendorf persönlich ins Tal Uri.“⁵⁾ Dort habe Tillendorf, alias Geßler, wie K. M. allerdings, ohne irgendeinen Beleg dafür zu haben, angibt⁶⁾, demonstrativ mit Hut und Stab das Gericht „unter der Linden ze Ure“, an der geheiligten Gerichtsstätte des Tales angekündigt, den widerspenstigen Tell zum Apfelschuß gezwungen und sodann verhaften lassen, so daß dieser ihn dann erschöß. „Der hier gefallene Vogt war kein anderer als Ritter Konrad von Tillendorf, herzoglicher Obervogt und königlic er Hofmeister, der kurz zuvor schon zweimal die ihm unterstellten Schwyzer gehöhnt hatte . . . Nicht nur das Todesjahr, vor allem auch der Name des Vogtes (K. M. leitet Tell von Tillendorf ab)⁷⁾ bestätigen es. Der Vorfall zu Altdorf ist auch die letzte Veranlassung des Richterartikels“ . . . „Der auswärtige Vogt

¹⁾ Freiheitskampf S. 32. ²⁾ Ebd. S. 33f.

³⁾ Diese Verhöhnung soll darin bestanden haben, daß Konrad von Tillendorf als Ministeriale unfrei und doch als Richter über Freie eingesetzt gewesen sei. Tatsächlich wird der Tillendorfer in Urkunden auch als Herr bezeichnet (Zürch. UB. 4 S. 350), gewöhnlich aber als Ritter. Ob er tatsächlich wirklich als „Unfreier“ angesehen wurde, ist nicht bewiesen. Wegen des Privilegs Friedrichs II. von 1240 für Schwyz s. u. S. 285.

⁴⁾ Freiheitskampf S. 34. ⁵⁾ Ebd. S. 40.

⁶⁾ ZSG. 4 S. 115.

⁷⁾ ZSG. 4 S. 120ff., Befreiungstrad. S. 215, Urspr. S. 646 Anm. 11, Freiheitskampf S. 40f.